

KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ –

Vom Wo und Warum





Impressum

Herausgeberin:

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
Bundesvorstand
Luise & Karl Kautsky – Haus
Saarstr. 14, 12161 Berlin
T 030 26 10 30-0 F 030 26 10 30-50
E-Mail info@wir-falken.de
www.wir-falken.de www.fuer-kinderrechte.de

Redaktion:

Uwe Engelhard und der Bundes-F-Ring

Texte:

Séverine Féraud

Interviewführung:

Séverine Féraud und Uwe Engelhard

Gestaltung:

think:up art printdesign – gestaltung visueller konzepte für politik
und gesellschaft, Patrick Menne
T 0231 22 21 72 7 E-Mail info@think-up-art.com

© Nachweise Bilder/Grafiken:

Seite 4: Immanuel Benz, Sven Frye; Seite 6: Séverine Féraud;
Seite 14: Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit; Seite 18: Heinz Hilgers;
Seite 20: Daniela Gruber-Pruner; Finetti-Fotolia.com

Stand: Oktober 2011

Gefördert aus Mitteln des



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ – *Vom Wo und Warum*

Inhalt

Vorwort	04
Vom Wo und Warum: Argumente für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz	06
Interview mit Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit	14
Interview mit Heinz Hilgers	18
Interview mit Daniela Gruber-Pruner	20
Simulation zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz	23
Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken Wir über uns	27

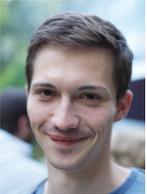


Sven Frye



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde!



Immanuel Benz

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Damit werden Kindern überall auf der Welt die gleichen Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung garantiert. Die Staatengemeinschaft erkennt damit junge Menschen als eigenständige Persönlichkeiten an.

In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Kraft getreten. Wie die Ergebnisse unseres Kinderrechtencamps 2008 in Hürth gezeigt haben, auf dem 1.200 junge Menschen den Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland überprüft haben, ist die Konvention bis heute jedoch nur mangelhaft umgesetzt. Auch wenn die UN-Kinderrechtskonvention durch die Rücknahme der sogenannten „Vorbehaltserklärung“ mittlerweile formal auch für in Deutschland lebende Flüchtlingskinder gilt, sind wir von einer Verwirklichung von Kinderrechten nach der UN-Konvention weit entfernt.

Zu den hervorstechenden Mängeln gehört die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte im Grundgesetz noch immer vergeblich suchen, obwohl dieser Auftrag bereits seit 1992 besteht – und zwar zu Recht, denn: Die Verwirklichung von Kinderrechten kommt einem Paradigmenwechsel gleich. Und dieser passiert nicht einfach so, sondern muss gesetzlicher Auftrag sein.

Zwar haben inzwischen fast alle Bundesländer Kinderrechte in die Landesverfassungen aufgenommen. Für eine umfassende und allgemein verbindliche Verankerung von Kinderrechten müssen diese jedoch im Grundgesetz aufgenommen werden.

Kinderrechte ins Grundgesetz!

Diese Forderung erheben wir zusammen mit vielen anderen Organisationen. Falkengruppen und -aktivitäten geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Rechte kennenzulernen und bieten ihnen eine Plattform diese auch laut einzufordern.

Mit der vorliegenden Broschüre leisten wir einen Beitrag zur aktuellen Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz und formulieren einen konkreten Vorschlag, an welcher Stelle und mit welchem Wortlaut Kinderrechte in unserer Verfassung zu verankern sind, damit diese volle Wirkung entfalten können. In Interviews kommen anerkannte ExpertInnen auf dem Gebiet der Kinderrechte zu Wort: Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit sowie Heinz Hilgers wagen einen Ausblick, welche gesellschaftlichen Veränderungen durch die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz zu erwarten sind, und Daniela Gruber-Pruner vom Pädagogischen Büro der Österreichischen Kinderfreunde warnt vor den verpassten Chancen bei der Aufnahme von Kinderrechten in die österreichische Verfassung. Die Broschüre schließt mit der Kinderrechte-Simulation einer Jugendgruppe der Falken aus Berlin-Neukölln. Diese wurde gefragt, wo aus ihrer Sicht die „gesellschaftlichen Hebel“ zur Verwirklichung von Kinderrechten im Bereich gute Bildung und gesellschaftliche Teilhabe liegen.

Diese Broschüre ist eine Aufforderung an die Politik und die Gesellschaft, den Mut endlich aufzubringen, alle Kinder und Jugendlichen gemäß ihrer Rechte als eigenständige Persönlichkeiten anzuerkennen und sie mit altersgerechten Methoden an demokratischen Prozessen zu beteiligen.

Mit unserem Gruß: FREUNDSCHAFT!



Sven Frye
Bundesvorsitzender



Immanuel Benz
stellv. Bundesvorsitzender und
Leiter des Bundes-Falken-Rings



Von
Séverine Féraud



Vom Wo und Warum: Argumente für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz



Zur Autorin

Séverine Féraud ist Diplom-Politikwissenschaftlerin und arbeitet als freie Referentin sowie Autorin in der politischen Bildungsarbeit mit den Schwerpunkten Demokratiebildung, Citizenship Education und Europa.



Die UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen in ihrer 44. Vollversammlung das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“. Die 54 Artikel dieses Übereinkommens, bekannt als UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), umfassen völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards, die sich in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte kategorisieren lassen. Das Fundament dieser drei Säulen bilden die formellen und grundlegenden Rechte wie etwa die Gültigkeit für alle Kinder, die regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Umsetzung gegenüber dem zuständigen UN-Ausschuss sowie die Selbstverpflichtung der Unterzeichnerstaaten zur Verwirklichung und Bekanntmachung der Kinderrechte. Über allem steht – gewissermaßen als Dach – das Wohl des Kindes als handlungsleitender Parameter für alle Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Die UN-KRK ist einmalig, da sie die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammen führt. Sie markiert zudem einen Wendepunkt in der Menschheitsgeschichte, da sie Kinder erstmals nicht als bloße Objekte der Rechtsprechung ansieht, sondern explizit jedes Kind als Rechtssubjekt und somit als Träger individueller und unveräußerlicher Rechte anerkennt. So sind jedem Menschen unter 18 Jahren umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte im privaten wie im öffentlichen Raum

zu gewährleisten.¹ Die UN-KRK ist somit mehr als eine reine Sammlung wohlmeinender Absichtserklärungen. Vielmehr fordert sie eine kindeswohlorientierte Anwendung des nationalen Rechts im Sinne einer Querschnittsaufgabe, dem sogenannten „child rights based approach“.²

Wie 192 andere Staaten hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-KRK (1992) dazu verpflichtet, die Konvention völkerrechtlich umzusetzen.³ Dies bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland die Kindesinteressen zum Maßstab ihrer Politik machen und die Kinderrechte in ihren nationalen Gesetzen verwirklichen muss.

Im Mittelpunkt das Kind – Gesetzliche Entwicklungen in Deutschland

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen ist es in Deutschland bereits zu einem tiefgreifenden Perspektivwechsel gekommen. Kinder werden rechtlich weitgehend nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. Die umfassende Sorgerechtsreform von 1980 brachte den Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ mit sich. Der § 1626 Abs. 2 wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, nachdem erstmals Kindern und Jugendlichen die Mitsprache an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich eingeräumt wird. 1990 trat das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft, bzw. das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in dem Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte benannt

¹ „Die UN-KRK geht von einem Menschenbild aus, das Kinder nicht einfach als unmündige unfertige Wesen sieht, sondern als Subjekte, als autonome Persönlichkeiten, die entsprechend ihrer Reife ein eigenes Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen haben. Kinder werden nicht mehr nur als Investition in die Zukunft angesehen, sondern ihnen werden Rechte zugestanden, die ihnen ermöglichen, die Gegenwart, ihr Leben als Kinder, mitzugestalten.“ Oliver Trisch/Bettina Schmidt/Christian Zange: Menschenrechte – Kinderrechte – Kinderarbeit, Seminararbeit, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Wintersemester 2002/2003, S.8.

² Art. 3 Abs. 1 UN-KRK: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

³ Art. 4 UN-KRK: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs- Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte.“

werden. Gemäß § 8 Absätze 2 und 3 SGB VIII haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern – beim Umgangsrecht wird nicht mehr zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern unterschieden – sowie das Recht auf einen „Anwalt des Kindes“ (Verfahrenspfleger). Im Jahr 2000 trat das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in Erziehung in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht hat nach Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 beinahe weitere 20 Jahre gebraucht, um in einer berühmt gewordenen Entscheidung vom 29. Juli 1968 festzuhalten, dass Kinder selbst Träger subjektiver Rechte sind.⁴ Das Grundgesetz bringt dies jedoch noch immer nicht unmittelbar zum Ausdruck. Hier werden Kinder in Art. 6 GG lediglich im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht genannt, wonach „Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ sind. Damit sind für Kinder nur die von ihren Eltern abgeleiteten Rechte einklagbar. Die Kinder bleiben in dieser Formulierung weiterhin das elterliche Anhängsel. Eine Subjektstellung des Kindes, d.h. seine verfassungsrechtliche Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit und nicht mehr als Objekt des Handelns Erwachsener, wird im Grundgesetz somit nicht deutlich.

Kinderrechte ins Grundgesetz – warum eigentlich?

Gegner einer Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz lehnen dies als überflüssige Symbolpolitik ab. In Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes seien die Menschenrechte verankert. Diese gelten selbstverständlich auch für Kinder, so die gängige Argumentation. Die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung wäre jedoch weit mehr als bloße Symbolpolitik. Sie wäre vielmehr die effektivste Methode zur Stärkung der Rechtsposition aller Kinder. An der richtigen Stelle mit der richtigen Formulierung wür-

⁴ „Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 GG.“ BVerfGE 24, 119 (144).

den die Kinderrechte im Grundgesetz „zur ständigen Mahnung für den Gesetzgeber, die Finanzminister und die Jugendämter.“⁵ Dabei ist das Grundgesetz nicht nur für staatliches Handeln von höchster Bedeutung, sondern es hat im Privaten verhaltensnormierende Kraft bewiesen.⁶ Mag zwischen einem Gesetzesbeschluss und seiner gesellschaftlichen Umsetzung ein langwieriger Prozess liegen, so gilt dennoch „heute für Kinder, wie damals für Frauen(...): man müsste eigens ihre Rechte benennen, sonst würden sie nicht wahrgenommen.“⁷ Sind Kinderrechte einmal in die Verfassung aufgenommen, so müssen Bundestag und Landtage in der Folge ihre Gesetze überprüfen und entsprechend verfassungskonform gestalten. Darüber hinaus wäre eine Verfassungsverankerung ein „guter Startschuss, (...) konkrete politische Programme [zur gesellschaftlichen Verwirklichung der Kinderrechte] aufzulegen“⁸

Konkret würde die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz klarstellen, dass das Wohl der Kinder, wie in Artikel 3 der UN-KRK festgelegt, bei allen sie betreffenden Entscheidungen „vorrangig zu berücksichtigen“ ist. In der Folge würde dies an vielen Stellen zu einer neuen Gewichtung führen. Besäßen Kinderrechte Verfassungsrang, so hätten Kinder und Jugendliche eine stärkere Stellung in allen behördlichen und sonstigen öffentlichen Maßnahmen. Eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen samt eigenen Interventionsrechten wäre bei allen Vorgängen zwingend erforderlich, um eine Wahrnehmung ihrer Interessen gewährleisten und entsprechend in die Entscheidungen einfließen lassen zu können. Weitreichende Folgen, wie der kostenlose Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen, eine stärkere Repräsentanz im Wahlrecht oder eine kindgerechte Bauplanung wären in ausführenden Gesetzen festzuschreiben.

⁵ „Sie ist auch so etwas wie eine Liebeserklärung an ein Land. Wenn darin die Kinder nicht ausdrücklich vorkommen – dann fehlt etwas.“ Heribert Prantl: Kinderlied mit Aktenzeichen, in: Süddeutsche Zeitung vom 2. April 2008.

⁶ „Was können ein Kindergarten, ein Jugendamt, eine Alleinerziehende, aber auch ein Verkehrsamt, ein Bürgermeister, ein Amtsrichter, ein Haushaltsausschuss und nicht zuletzt ein Kind selbst ausrichten, um dem Wohl der Kinder in Deutschland Vorrang zu verleihen und ihre Rechte wirksamer umzusetzen, und welche Rechtsgrundlage brauchen sie dafür?“ Dr. Sebastian Sedlmayr: Kinderrechte ins Grundgesetz, eine Verbesserung für den Kinderschutz?, in: IZKK-Nachrichten 2009 Heft 1.

⁷ Dr. Lore Peschel-Gutzeit: 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“, 20. November 2006.

⁸ Heinz Hilgers: Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes e.V., 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“, 20. November 2006.

Und nicht zuletzt könnte die Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz eine enorme Signalwirkung bei den eigentlich Betroffenen erzeugen. Kinder und Jugendliche würden sich im Grundgesetz als eigenständige Persönlichkeiten wiederfinden, die „das Recht haben, Rechte zu haben“.⁹ Begleitet von Informationskampagnen könnte dies der Auftakt eines Prozesses gesellschaftlicher Bewusstseinsbildung für das Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw. deren gesellschaftlicher Teilhabe- und Gestaltungsmöglichkeiten werden.

Kinderrechte ins Grundgesetz – wie denn?

Ob eine Aufnahme von Kinderrechten in das deutsche Grundgesetz tatsächlich zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen führt, hängt sehr stark davon ab, an welcher Stelle im Grundgesetz Kinderrechte mit welcher Formulierung festgeschrieben werden. Sämtliche Befürworterinnen und Befürworter einer Grundgesetzänderung stimmen darin überein, dass Kinderrechte im Grundrechtekatalog (in den Artikeln 1 bis 19 GG) verankert werden müssen. Wo genau, dazu werden in Fachkreisen gegenwärtig zwei Vorschläge diskutiert: als Ergänzung in Artikel 2 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) oder als Ergänzung in Artikel 6 GG (Schutz von Ehe und Familie).

Artikel 2 GG

Artikel 2 GG gilt denjenigen als richtiger Ort für die Verankerung von Kinderrechten, die das Recht von Kindern auf „Freie Entfaltung der Persönlichkeit“ stärken wollen. Diesem Ansatz liegt die Überzeugung zugrunde, dass alle Menschen (auch Kinder und Jugendliche) ein Grundrecht auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit haben. Gemeinsame Aufgabe der Eltern und der staatlichen Gemeinschaft ist es, Kinder und Jugendliche bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen. Bei dieser Lösung stehen also die Perspektive des Kindes und dessen Wünsche und Bedürfnisse im Vordergrund.

⁹ SJD – Die Falken: Bundesausschuss vom 6. bis 7.10.2007, Antrag „Du hast ein Recht...auf deine Rechte!“.

Artikel 6 GG

Gegenwärtig finden Kinder einzig im Rahmen des Artikels 6 des Grundgesetzes „Schutz von Ehe und Familie“ Erwähnung. Dabei werden sie jedoch nicht als originäre Rechtssubjekte behandelt, sondern lediglich im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht genannt: Demnach liegt die Verantwortung für die Kinder bei den Eltern. Diese sollen ihre Kinder erziehen und für sie sorgen. Die staatliche Gemeinschaft greift erst dann ein, wenn die Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen (können). Im Vordergrund stehen hier also die Eltern und deren Wünsche für das Kind.

Kinderrechte ins Grundgesetz – ein Vorschlag

Als Kinder- und Jugendverband beschäftigt sich die SJD – Die Falken schon seit Jahren intensiv mit der Frage, wie Kinderrechte verwirklicht werden können. Bereits 2007 formulierte dazu ein Bundesausschuss:

„Die Änderungen des Grundgesetzes bei der Aufnahme der Rechte der Kinder in Artikel 2 GG [sollten, d.R.] folgende Inhalte festschreiben, um die Kinderrechte als Ganzes zu berücksichtigen:

-  das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, und zwar nicht in Abhängigkeit vom Umfeld, sondern als Individuum (Art. 6 Abs. 2 UN-KRK),
-  die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Rechtssubjekte, den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK, Art. 24 EU-Grundrechtecharta),
-  das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit,
-  die Rechte auf Schutz, bestmögliche Förderung und Beteiligung, das Recht auf Bildung (Art. 28 UN-KRK),
-  das Recht auf das Vorfinden kindgerechter Lebensbedingungen.“¹⁰

¹⁰ Ebd.

Ausgehend von diesen Eckpunkten hat der Bundesvorstand der SJD – Die Falken im Herbst 2011 einen Vorschlag für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz vorgelegt. Entstanden ist dieser auf der Basis eines vom Aktionsbündnis Kinderrechte¹¹ ausgearbeitetem Vorschlag für eine entsprechende Grundgesetzänderung, der sich wiederum sehr stark an Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Rechte des Kindes) anlehnt.

Die SJD – Die Falken schlägt vor, Kinderrechte durch einen neu einzufügenden Artikel 2a in das Grundgesetz aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:

-  (1) Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten und haben das Recht auf freie Entfaltung. Sie haben das Recht auf Bildung sowie auf bestmögliche Entwicklung und Förderung ihrer individuellen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.
-  (2) Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge.
-  (3) Kinder haben das Recht auf Mitbestimmung. Ihre Meinung wird in allen privaten und öffentlichen Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
-  (4) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes entscheidend sein.
-  (5) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

¹¹ In dem „Aktionsbündnis Kinderrechte“ arbeiten Unicef, Deutsches Kinderhilfswerk und Deutscher Kinderschutzbund in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind zusammen für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz.

Kinderrechte im Grundgesetz – ein Ausblick

Das Grundgesetz stellt Grundsatznormen und damit Wertentscheidungen für unsere Gesellschaft dar, die sich in strukturierenden Gesetzen widerspiegeln. Wenn Rechtsbewusstsein und Gesetz zusammenspielen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen, leisten sie einen Beitrag zu einer funktionierenden Demokratie. Auch wenn sich die rechtliche Position von Kindern und Jugendlichen im Laufe der Jahre verbessert hat, gibt es in Bezug auf die Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen bisher keine verbindliche Normierung für staatliches und privatrechtliches Handeln. Deshalb brauchen wir eine Verfassungsänderung.

Eine solche Verfassungsänderung muss Kinder und Jugendliche stärken, indem sie diesen Schutz, bestmögliche Förderung und echte Beteiligung garantiert. Nur dann wird das Grundgesetz den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gerecht. Eine Änderung nach diesen Vorgaben würde zwar noch nicht automatisch zur Umsetzung der Kinderrechte führen. Sie wäre jedoch eine Klarstellung, die nicht nur das bestehende Verhältnis von Bund, Ländern und Kommunen zu Kindern berührt, sondern auch Rechtsbereiche auf die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen hin ausrichtet, in denen diese bisher überhaupt keine Rolle spielen.

Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz würde bewirken, dass die Belange von Kindern bei staatlichen Entscheidungen künftig ernsthaft berücksichtigt werden müssten – ein starkes Signal für mehr Demokratie und solidarisches Miteinander in der Gesellschaft.



Dr. Lore Maria
Peschel-Gutzeit



Interview mit Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit



Zur Person:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit war von 1991 bis 1993 Justizsenatorin der Hansestadt Hamburg. Ab 1994 übernahm sie als Senatorin das Justizressort in Berlin. 1997 schied sie aus diesem Amt aus, um bis 2001 erneut die Behörde für Justiz und Gleichstellung in Hamburg, als Senatorin, zu führen.

Ab 1972 war Lore Maria Peschel-Gutzeit Familienrichterin am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg. Hier wurde sie 1984 als erste Frau zur Vorsitzenden eines Familiensenats ernannt.

SJD – Die Falken: Die Umsetzung des in der Verfassung verankerten Gleichberechtigungsansatzes zwischen Frauen und Männern erfolgte durch entsprechende Gesetzesänderungen. Gehen wir von einer umfassenden Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz aus – mit Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechten in einem eigenen Artikel: Welche notwendigen davon abgeleiteten Gesetze müssten verabschiedet werden, um dem Gebot der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, nachzukommen?



Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit: Es müssen zunächst Bundesrahmengesetze verabschiedet werden, die eine juristische Grundlage für Kinderförderung bilden. Je nach Kompetenzbereich – Bildung obliegt beispielsweise der Kompetenz der Länder – regeln dann Ländergesetze länderspezifische Details. Konkret heißt es, nehmen wir das Beispiel der kommunalen Planung eines neuen Wohnviertels, dass die Bundesbauordnung als Rahmengesetz die allgemeine Rechtsgrundlage regeln würde. Die jeweilige Landesbauordnung müsste von nun an das spezifische Leben der Kinder berücksichtigen, die in der Nähe wohnen. Dies bedeutet, dass in der Landesplanung verkehrsberuhigte Straßen, Gärten, Spielplätze etc. mit geplant werden müssten.

Falken: Welche Voraussetzungen müssten in der bundesdeutschen Rechts- und Verwaltungspraxis erfüllt werden, damit juristische Verfahren den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden?

☞ Peschel-Gutzeit: Alle relevanten Entscheidungsstellen müssten rechtzeitig informiert werden, wie zum Beispiel das Bauamt, das Schulamt oder Krankenhäuser, sobald die Interessen von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt werden müssten. Beispielsweise bei der Errichtung neuer Kindergärten müsste in den Ausführungsbestimmungen ein Passus eingeführt werden, nachdem bei jeglicher Planung Kindervertretungen umfangreich angehört werden müssen. Die Instanzen, die diesen Passus einführen könnten, wären die jeweiligen Landesparlamente oder Landesregierungen. Um dies zu erreichen, müssten Kinderverbände Lobbyarbeit betreiben.

Falken: Wie würde sich ein den Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht werdendes juristisches Verfahren auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen auswirken?

☞ Peschel-Gutzeit: Dies hätte gewaltige Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Denn zum ersten Mal könnte sich viel Konkretes aus Kindersicht ändern. Denken wir beispielsweise an verwaiste Spielplätze mit verrosteten Spielgeräten oder gesperrtem Zugang. Nun würden die Verbesserungswünsche der zu diesem Zweck befragten Kindern und Jugendlichen in die neue Bauplanung einfließen. Oder asphaltierte Schulhöfe, die aus Kindersicht nicht einladend sind, könnten somit mit den Vorschlägen der Kinder geändert werden. Die Planung von Bauten, die eine Rolle im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen, wäre nicht mehr ausschließlich von Erwachsenen gedacht.

Falken: Wie lange bräuchte der Kindeswohlansatz, um sich als Querschnittsaufgabe in Deutschland durchzusetzen?

☞ Peschel-Gutzeit: Dafür braucht man einen langen Atem. Ich möchte nur an die Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes erinnern: 1949 wurde der Rechtsgrundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Artikel 3 des Grundgesetzes

verankert. Erst neun Jahre später, im Juli 1958, trat das erste Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in Kraft, das einen ersten Schritt in Richtung Durchsetzung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau ermöglichte. Allerdings hat bis heute das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen immer wieder Verstöße gegen den Gleichberechtigungsansatz festgestellt und vom Gesetzgeber entsprechende Änderungen verlangt. Dank seiner Verankerung im Grundgesetz hat jedoch der Gleichberechtigungsansatz den Rang einer Verfassungsnorm. Wenn also dagegen verstoßen wird, kann eine Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Kinderrechte ebenso Verfassungsnormen werden.

Falken: Das sehen wohl nicht alle so, sonst wären die Kinderrechte doch schon längst im Grundgesetz verankert?

👏 Peschel-Gutzeit: Zur Verzögerung der Aufnahme des Kindeswohlansatzes als Verfassungsnorm trägt auch der massive Widerstand vieler Abgeordneten bei. Deren Hauptargument gegen eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz liegt in der dadurch erzeugten Privilegierung einer besonderen Gruppe von Menschen – hier Kinder und Jugendliche – gegenüber dem Rest der Gesellschaft. Dies, so behaupten sie, hätte zur Konsequenz, dass weitere Gesellschaftsgruppen ebenso eine Aufnahme ihrer besonderen Rechte ins Grundgesetz verlangen würden. Darüber hinaus wird argumentiert, dass Erwachsenen durch die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz Rechte abgesprochen werden.

Falken: Haben diese kritischen Stimmen denn Recht?

👏 Peschel-Gutzeit: Das stimmt so nicht: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Im Grundgesetz werden sie daher nicht in einen Gegensatz zu Erwachsenen gestellt. Kinder sind Menschen in einer besonderen Lebensphase, die besondere Rechte brauchen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Juli 1968 erkannt, dass auch Kinder Träger eigener Rechte sind. Im Grunde verzögert sich die verfassungsrechtliche Verankerung des Kindeswohlansatzes auch, weil dies eine Machtteilung mit sich bringen würde. Niemand gibt freiwillig Macht ab.

Falken: Was würde die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz in Deutschland ändern?

☞ Peschel-Gutzeit: Eine Verfassungsänderung, die zur Folge die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz hätte, würde alleine nichts ändern. Aber das politische Klima würde sich ändern und dadurch allmählich auch die Gesellschaft. Denn die Funktion einer Verfassung liegt in der „politischen Hygiene“, die sie erzeugt: wie gestalte ich durch eine Verfassung eine freiheitliche demokratische Gesellschaft, in der alle Gruppen ein Miteinander erleben, das nach den demokratischen Prinzipien funktionieren soll? Welche besonderen Voraussetzungen müssen erfüllt werden? Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz wäre somit ein Bekenntnis zu mehr Demokratie.



Heinz Hilgers



Interview mit Heinz Hilgers



Zur Person:

Heinz Hilgers ist seit 1993 Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. (DKSB), ehemaliger Bürgermeister der Stadt Dormagen und war von 1989 bis 1994 Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen.

SJD – Die Falken: Herr Hilgers, angenommen die Kinderrechte würden mit umfassenden Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechten in das Grundgesetz aufgenommen werden. Wie würde sich das Gebot der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kindern betreffenden Entscheidungen auf andere Rechtsbereiche auswirken?



Hilgers: Durch den Vorrang des Kindeswohls würden Verbesserungen in der Rechts- und Verwaltungspraxis eintreten, eine andere Dynamik würde sich entwickeln, die Fortschritte in der Verwirklichung dieser Rechtsansprüche beschleunigen würde. Beispielsweise würde die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls eine neue verfassungsrechtlich geschützte Abwägungssituation zwischen den Grundrechten mit sich bringen. So würden etwa im Baugesetzbuch Änderungen eintreten, die das Bauleitplanverfahren betreffen. Im Falle des Baus eines neuen Kindergartens müsste nun das Recht auf Bildung der Kinder und Jugendliche gegenüber dem Eigentumsrecht eines Nachbarn abgewogen werden.

Falken: Was heißt das dann in der Praxis?



Hilgers: In der Praxis bedeutet dies, dass ein Kindergarten beispielsweise nicht mehr so einfach aus dem allgemeinen Wohngebiet verbannt werden könnte. Durch die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz würde aber das Recht auf soziale Sicherheit zum eigenständigen Anspruch der Kinder werden. Dies würde die Einführung einer Kindergrundsicherung statt Sozialgeld nach SGB II (Hartz IV) verfassungsrechtlich untermauern.

Falken: Nach welchen juristischen Kriterien erfolgt eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kindern und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen?

☞ Hilgers: Dies müsste im „besten Interesse des Kindes“ geschehen, gemäß der englischen Formulierung in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention „the best interest of the child shall be a primary consideration“. Dies bedeutet, dass das Kind entsprechend seines Alters an den Entscheidungen, die es betreffen, beteiligt sein sollte. Im Ergebnis wäre eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls gewährleistet, wenn elementare Rechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention, das heißt, soziale Sicherheit, bestmögliche Gesundheitsversorgung, Recht auf Bildung und Partizipation garantiert sind.

Falken: Welche finanziellen Folgen könnte die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz beispielsweise durch die Umsetzung des Rechts auf Bildung nach sich ziehen?

☞ Hilgers: Das in der UN-Kinderrechtskonvention garantierte Recht auf Bildung für Kinder und Jugendliche setzt eine kostenfreie Bildung voraus. Von den Bundesländern wäre dies dann entsprechend für Schulen und Universitäten zu gewährleisten. Die Kommunen müssten das Recht auf kostenfreie Bildung in den Kindertagesstätten garantieren. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wäre ein Rechtsanspruch auf frühe Förderung eine logische Folge.



Daniela
Gruber-Pruner



Interview mit Daniela Gruber-Pruner



Zur Person:

Daniela Gruber-Pruner arbeitet für das Pädagogische Büro der Österreichischen Kinderfreunde Bundesorganisation. Sie studierte Pädagogik sowie Sonder- und Heilpädagogik und ist Mitglied im Leitungsteam des Netzwerks Kinderrechte Österreich.

SJD – Die Falken: Frau Gruber-Pruner, am 20. Januar 2011 hat Österreich die Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen. Wie haben sie das gefeiert?



Daniela Gruber-Pruner: Wir haben uns schlussendlich dafür entschieden, nicht zu feiern ... weil die Art und Weise, wie die Kinderrechte in den Verfassungsrang aufgenommen wurden, nicht akzeptabel war UND weil vor allem das Ergebnis keinen Anlass zum Feiern gibt.

Es wurden nur diejenigen Artikel aus der Kinderrechtskonvention herausgepickt, deren Umsetzung aus Sicht der Regierung keinen Handlungsbedarf mit sich bringen und keine Kosten verursachen. Wichtige Themen wie das Recht auf Bildung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Freizeit und andere wurden einfach ignoriert. Und schlimmer noch: es wurde verfassungsrechtlich festgeschrieben, dass asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder im Zweifelsfall von bestimmten Rechten ausgeschlossen werden können. Das ist für uns inakzeptabel!

Falken: Wenn auch nicht im vollen Umfang – die Kinderrechte haben nun in Österreich Verfassungsrang. Wie hat sich das auf die konkrete Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ausgewirkt?



Gruber-Pruner: Wir in Österreich würden spontan sagen: Goa ned (= gar nicht). Es gibt – obwohl auf Drängen des Kinderrechte Netzwerks Österreich von politischer Seite im Vorfeld der Verfassungsverankerung versprochen – bislang noch keine Maß-

nahmen, dieses Bundesverfassungsgesetz [B-VG] mit Leben zu erfüllen. Die Vorschläge für ein begleitendes Monitoring zur Umsetzung des B-VG Kinderrechte oder die Forderung nach entsprechenden Ressourcen wurden nicht gehört. Unsere Erfahrung ist außerdem, dass nach wie vor bei allen Berufsgruppen, die von so einem Verfassungsgesetz betroffen sind, das Bewusstsein dafür fehlt, was es mit den Kinderrechten auf sich hat. Geschweige denn, dass Kinder und Jugendliche selber genügend Möglichkeiten hätten, bei Verstößen gegen ihre Rechte juristische Mittel zu ergreifen.

Falken: Was muss getan werden, um die Kinderrechte in Österreich weiter zu stärken?

☞ Gruber-Pruner: Als Österreichische Kinderfreunde haben wir bereits im Frühjahr 2011 eine Fachtagung veranstaltet, um genau diese Fragen mit den AkteurInnen der österreichischen Kinderrechte-Szene zu beraten. In folgenden Bereichen sehen wir Ansatzpunkte:

Es braucht nach wie vor mehr Bewusstseinsbildung in Sachen Kinderrechte bei allen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Es wäre darüber hinaus spannend, erste Musterprozesse in Sachen Kinderrechte-Verstöße zu führen, um mit eventuellen RichterInnen-Urteilen die Brisanz des Themas zu erhöhen. Wir fordern als Kinderfreunde außerdem eine Kinderrechte-Million von der Regierung – ohne mehr Ressourcen für Kinderrechte-Projekte können keine neuen Initiativen gestartet werden.

Den gesamten Forderungskatalog der Kinderfreunde kann man unter: www.kinderfreunde.at/kinderrechte nachlesen.

Falken: Viele ExpertInnen in Deutschland gehen davon aus, dass in absehbarer Zeit die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden. Worauf müssen wir achten, wenn es soweit sein wird?

☞ Gruber-Pruner: Als Kinderrechte Netzwerk Österreich war in jeder Phase des Prozesses zur Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung unsere Devise: Kinderrechte sind unteilbar! Es ist wichtig, dass ALLE Kinderrechte in der Verfassung berücksichtigt

werden, denn viele PolitikerInnen sind unserer Erfahrung nach noch immer der Meinung, dass in Staaten wie Österreich oder Deutschland die Kinderrechte ja sowieso schon umgesetzt sind.

Es macht also absolut Sinn, in diesen Kreisen so viel als möglich zu informieren und Bewusstseinsbildung zu betreiben, damit diese historische Chance nicht mit einer Alibi-Aktion abgetan wird. Kinderrechte dürfen nicht zum Spielball der Politik werden.



Simulation zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz

Von

S verine F raud

Was muss sich aus Sicht von Jugendlichen  ndern, um die M glichkeiten f r Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern?

Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz w re unsere Gesellschaft nicht auf einen Schlag kindgerecht machen. Es w re jedoch ein Paradigmenwechsel hin zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen.

Was sich nach der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz konkret  ndern m sste, um die dann neu gewonnenen Rechte in der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen umzusetzen, untersuchte eine Jugendgruppe der Falken¹² aus Berlin-Neuk lln in einer sogenannten Simulation. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, welchen Einfluss bestimmte Faktoren auf die M glichkeit zu guter Bildung und sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus ben.¹³



Methode: Simulation

Dazu wurde die Gruppe gebeten, den Einfluss verschiedener Faktoren einzusch tzen, die in der Forschung und/oder in politischen Debatten als L sungswege zu besserer Bildung und mehr Teilhabe gesehen werden.¹⁴ Im Einzelnen waren dies:



Familienprofil (Familienstand, Anzahl der Kinder)



gutes Familieneinkommen (ein Einkommen gilt dann als „gut“, wenn die Familie damit einen durchschnittlichen Lebensstandard sichern kann)

¹² F r ihre Teilnahme an der Simulation m chte ich mich bei Tim, Steven, Marcel, Kolja, Freya, Felix, Lisa, Sarah, Isabelle, Philippe, Enrico, Marie Sharon, Nico sowie Andreas und Uwe herzlich bedanken!

¹³ Die Fragestellung wurde vor dem Hintergrund des sogenannten „Bildungs- und Teilhabepaketes“ der Bundesregierung entwickelt. Nach heftigen Diskussionen wurde dieses im Jahr 2011 eingef hrt.

¹⁴ s. insb. Kinder- und Jugendarmut in Frankfurt, Frankfurter Jugendring, Januar 2010; Konzept zur Sicherung des Existenzminimums junger Menschen, Deutscher Parit tischer Wohlfahrts

☞ **gute Beschäftigungsqualität der Eltern** (qualifizierte Tätigkeit, gute Bezahlung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

☞ **gute Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche** (hohe Qualität des Unterrichts, einfache Wechselmöglichkeiten zwischen Schulformen, Bildungsmöglichkeiten unabhängig vom sozialen Hintergrund)

☞ **gesicherte Teilnahme am sozialen Austausch** (Sport-, Kultur- und Freizeitangebote ohne finanzielle Hürden)

☞ **Systemfinanzierung** (Staatsausgaben orientieren sich am Kindeswohl, Transferleistungen für Kinder werden unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt)

In Kleingruppen schätzten die dreizehn SimulationsteilnehmerInnen die Einflüsse jeder Variable auf jede andere ein. Dabei stellten sie sich immer wieder dieselbe Frage: Wenn ich Element A verändere, wie stark verändert sich dann – ganz gleich in welcher Richtung – durch direkte Einwirkung von A das Element B? Zum Beispiel: Wie wirkt sich ein verändertes Familienprofil auf das gute Familieneinkommen aus? Die Wirkungsintensität wurde dabei in „hoch“, „mittel“, „niedrig“ und „keine“ kategorisiert.

Beschreibung der Simulationsmethode nach dem Ansatz von Frédéric Vester:

Für die Analyse von Zusammenhängen hat F. Vester, Biologe und Kybernetikforscher, eine Vorgehensweise entwickelt, die auf Beobachtungen in der Natur basiert. Organismen seien Systeme „aus mehreren verschiedenen Teilen (Organen), die in einer bestimmten dynamischen Ordnung zueinander stehen“. In diese Ordnung könne man nicht eingreifen, ohne dass sich die Beziehung aller Teile zueinander und damit der Gesamtcharakter des Systems ändern würden.¹⁷ Die Systemanalyse

¹⁷ Frédéric Vester: Die Kunst vernetzt zu denken – Ideen und Werkzeuge für einen neuen Umgang mit Komplexität, 1999, S. 25.

beginnt daher mit einer von F. Vester speziell entwickelten Methodik der Datensammlung und des Datenscreenings. Mithilfe einer einfachen Einflussmatrix – des von ihm so genannten Papiercomputers – können anschließend die Beziehungen zwischen den zuvor gefundenen Faktoren/Variablen des Systems hinterfragt werden. Im Papiercomputer werden die unterschiedlichen Wirkungen der Einflussgrößen im System aus ihrer Position im gegenseitigen Kräftespiel abgeschätzt und dadurch der Wirkungsgrad der jeweiligen Faktoren berechnet. Welche Variablen verleihen dem System eine gewisse Trägheit, die unter Umständen auch stärkere Veränderungen auffängt? Welche Komponenten können das System verändern? Wo und in welcher Weise kann und soll ein Eingriff in eine Variable im Umgang mit dem betrachteten System eingesetzt werden?

Ergebnisse

In der Simulation identifizierten die teilnehmenden Jugendlichen den Faktor „**Beschäftigungsqualität der Eltern**“ als wichtigste Einflussgröße. Dies bedeutet, die Chancen auf gute Bildung und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sind in hohem Maße abhängig von der Beschäftigungsqualität der Eltern. Anders ausgedrückt: Wer Kinder und Jugendliche nachhaltig fördern will, muss Arbeitsmarktpolitik konsequent mitdenken!

Ebenfalls bedeutsam ist die „**Bildungsqualität**“ von Kindern und Jugendlichen. Dieser Faktor übt einen starken Einfluss auf andere Faktoren aus, wird aber auch am stärksten von anderen Faktoren beeinflusst. Eine Verbesserung der Bildungsqualität könnte somit als Initialzündung wirken, um Veränderungen im System überhaupt erst in Gang zu bringen.

Überraschend ist, dass den Faktoren „**Familieneinkommen**“ und „**Systemfinanzierung**“ in dieser Simulation eine reaktive Wirkung zugeschrieben wird. Entgegen der üblichen Annahme wird hier lediglich ein leichter Einfluss von Familieneinkommen und Systemfinanzierung auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe erkennbar. Umgekehrt würden sich jedoch eine gute (Aus-)Bildung und bessere Teilhabemöglichkeiten positiv auf das Familieneinkommen und in der Folge (durch daraus

resultierende höhere Steuereinnahmen) auch auf die Systemfinanzierung auswirken.

Fazit

Durch die Simulation wurde die enge Verzahnung der Interessenbereiche von Kindern und Jugendlichen mit denen von Erwachsenen deutlich. Dies zeigt: Für wirksame Verbesserungen der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen (hier untersucht in den Bereichen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe) müssen die Lebensbedingungen von Erwachsenen in bestimmten Bereichen den Wünschen und Bedürfnissen von jungen Menschen angepasst werden. Dazu könnte die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz einen erheblichen Beitrag leisten.



Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken



Sozialistische
Jugend
Deutschlands –
Die Falken

Wir über uns



Mitbestimmung und Selbstorganisation

Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Mit den Falken können Kinder und Jugendliche Mitbestimmung und Selbstorganisation erleben, ins Zeltlager fahren, politisch aktiv werden oder sich als Freiwillige in der Gruppenarbeit engagieren. Ein wichtiger Aspekt ist die Internationale Begegnung mit Partnerorganisationen in der ganzen Welt. Wir kämpfen für eine Gesellschaft, in der kein Mensch aufgrund sozialer Klasse, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung benachteiligt wird und treten ein gegen jegliche Form von Diskriminierung, Unterdrückung und Benachteiligung.



Mehr Demokratie

Wir treten ein für mehr Demokratie, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und eine grundlegende Veränderung der bestehenden Gesellschaft. Als Verband mit einer über 100-jährigen Geschichte haben wir gelernt, daß wir unsere Interessen selbst in die Hand nehmen müssen. Wir wissen, dass nur eine grundlegende Veränderung der bestehenden Gesellschaft zur Durchsetzung von Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Menschen führen kann.



Sozialistische Jugend Deutschlands –
Die Falken